



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 20-3207E
Datum 30.03.2017

Beschluss

auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses

Ergebnisberichte der Jugendhilfeinspektion

Der Jugendhilfeausschuss ist nicht nur ein Fachausschuss der Bezirksversammlung, sondern übernimmt gemäß § 70 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe zusammen mit der Verwaltung des Jugendamts die Aufgaben des Jugendamts. Er hat den gesetzlichen Auftrag, sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen, insbesondere der Erörterung und Sicherstellung einer angemessenen Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien, der Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe.

Außerdem behandelt der Jugendhilfeausschuss unter anderem folgende Themen:

- Verteilung der bezirklichen Mittel zur Förderung regionaler Jugendhilfe
- Einrichtung und Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Globalrichtlinien, Gesetzesänderungen und neue Gesetze im Kinder- und Jugendrecht
- Berichte zur Kindeswohlgefährdung

Stimmt!

Auch der Jugendhilfeausschuss ist ein wichtiger Baustein der parlamentarischen Demokratie und ist entsprechend zu respektieren. Jedoch setzt sich anscheinend im aktuellen Fall des Berichts der Jugendhilfeinspektion die zuständige Senatorin M. Leonhard salopp darüber hinweg. Mitte der dritten Woche 2017 händigte der Senat Pressevertreter/innen geschwärzte Exemplare des Berichts der Jugendhilfeinspektion zum „Fall D.“ aus, ohne dass der Bericht in irgendeiner Form dem zuständigen Fachausschuss zugegangen wäre. Nun dürfen die Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft und der Bezirksversammlung Altona Einsicht in den Bericht nehmen – in einem Leseraum, in dem sie sich höchstens knappe Notizen zu dem fast 100 Seiten starken Bericht machen dürfen.

Die Bezirksversammlung Altona beschließt:

Die Bezirksamtsleiterin wird aufgefordert, sich dafür zu verwenden, dass die Ergebnisse der Jugendhilfeinspektion grundsätzlich vor Veröffentlichung dem Jugendhilfeausschuss schriftlich zur Verfügung gestellt werden.